



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 2.1.1.

4. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
12. bis 15. Juni 2022

Klimakonzeption 2040 der EKvW – Gebäudestruktur / Personalstellen / Finanzierung

Bielefeld, 15. Juni 2022

Die Klimaschutzstrategie erfordert auf allen Ebenen unserer Kirche Eingriffe zur Reduzierung und nachhaltigen Sanierung kirchlicher Gebäude. Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 werden voraussichtlich 40 % der kirchlichen Gebäude reduziert werden müssen.

Besonderer Entscheidungsdruck lastet auf der Ebene der Kirchengemeinden, die in ihren konzeptionellen Überlegungen und Entscheidungen Perspektiven der künftigen Mitgliedschafts- und Personalentwicklung, des Klimaschutzes und der finanziellen Nachhaltigkeit zu berücksichtigen haben.

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einen alle Ebenen unserer Kirche umfassenden Prozess anzustoßen, in dem Maßnahmen zur Anpassung unserer Gebäudestruktur auf dem Weg zur Klimaneutralität konsequent umgesetzt werden. Dazu

1. sind Kriterien zu entwickeln, nach denen auf landeskirchlicher, kreiskirchlicher und gemeindlicher Ebene Gebäudekonzeptionen erstellt werden können (z.B. Raumbedarf, Sanierungsstand, Standort, Haushaltsbelastung), sodass auf deren Grundlage Entscheidungen zur Reduktion des Gebäudebestandes oder zur energetischen Sanierung getroffen werden können;
2. sind verbindliche Standards zum Klimaschutz zu entwickeln, die bei der Sanierung oder Errichtung von Gebäuden verpflichtend zu berücksichtigen sind (z.B. Verwendung nachhaltiger Baustoffe, Prüfung der Nutzung erneuerbarer Energien);
3. sind die Kirchenkreise anzuregen, die Personalplanungsräume zugleich als Gebäudeplanungsräume zu betrachten und diese mit Überlegungen zur künftigen Gestalt von Kirche zu verknüpfen;
4. ist zu verhandeln, wie Maßnahmen zur klimagerechten Ertüchtigung insbesondere kirchlicher Kita-Gebäude durch Kommune, Land oder Bund refinanziert oder finanziell unterstützt werden können;

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

5. sind die kirchlichen Ordnungen dahingehend anzupassen, dass Klimaschutzziele effektiv verfolgt werden können;
6. soll überprüft werden, unter welchen Bedingungen Erträge aus der Veräußerung von Liegenschaften z.B. für investive Maßnahmen zum Klimaschutz reinvestiert werden können;
7. sind Kommunikationswege zu beschreiben, mithilfe derer die getroffenen Entscheidungen auf allen Ebenen und in allen beteiligten Dezernaten, Abteilungen und Gremien bekannt gemacht und umgesetzt werden können.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Personalstellen für ein Netzwerk auf Landeskirchen- und Kirchenkreisebene zu schaffen, das die Beschlüsse der Landessynode detailliert, weitere Konkretionen vorbereitet und die Umsetzung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden begleitet und befördert. Die Grundpfeiler eines Netzwerks Klimaschutz EKVW 2040 bilden möglichst öffentlich geförderte Projektstellen auf Kirchenkreisebene und in einem „Klimabüro EKVW“.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf landeskirchlicher Ebene eine Unterstützungsstruktur für die Klimamanager:innen und die Ehrenamtlichen in den Kirchenkreisen zu schaffen, um den Gesamtprozess zur Erreichung des Klimaschutzziels zu koordinieren und zu begleiten. Zur Unterstützung

- der Fördermittelbeschaffung
- der Konzentration und Transformation der Gebäudestruktur
- der Weiterentwicklung rechtlicher Regelungen auf kreis- und landeskirchlicher Ebene
- des Datenmonitorings und Energiemanagements

sollen zeitnah landeskirchliche Personalstellen von vier Vollzeitäquivalenten geschaffen werden.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem ständigen Finanzausschuss eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimapauschale soll mindestens 4% der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Die Rahmenbedingungen der Mittelverwendung sollen durch das Klimaschutzgesetz geregelt werden. Die Steuerung soll auf Kirchenkreisebene unter Beteiligung der Kirchengemeinden erfolgen.

Die unterstützenden Personalstellen auf Landeskirchenebene sollen zudem als gesamtkirchliche Aufgabe finanziert werden.